

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.05.2026

SR/BeVoSr/268/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

**Zielsetzung:** Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an die Schiedspersonen der Stadt Ratzeburg sowie Aufnahme einer Regelung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern gem. Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.05.2026

Koop, Axel am 21.05.2026

### Sachverhalt:

Zur Entlastung der Gerichte ist das Schiedsverfahren eingeführt worden, mit dem Streitigkeiten außergerichtlich in einem Schlichtungsverfahren durch Schiedsleute geklärt werden können. Nach der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) ist für jede Gemeinde eine Schiedsperson und eine Stellvertretung durch die Gemeindevertretung zu wählen; die Wahlzeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch das Amtsgericht. Die Tätigkeit der Schiedspersonen wird ehrenamtlich ausgeübt.

Für den Schiedsgerichtsbezirk der Stadt Ratzeburg wurden in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.10.2025 Herr Rainer Boldt als Schiedsmann sowie Herr Johannes Bleker als stellvertretender Schiedsmann neu gewählt. Beide Schiedspersonen wurden am 17.11.2025 nach § 5 SchO vom Direktor des Amtsgerichts verpflichtet.

Nach § 12 Abs. 1 SchO tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes; ergänzend konkretisieren die Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung Schleswig-Holstein (VVSchO), dass die Gemeinden die erforderlichen sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen haben. Hierzu gehören insbesondere geeignete Räumlichkeiten sowie notwendige Geschäftsaufwendungen für amtliche Bücher, Aufwendungen für die im Hinblick auf den Datenschutz verwendeten Sicherheitsvorkehrungen, Aufwendungen für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Übernahme von Reisekosten, die durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entstehen.

Zur Durchführung von Schiedsverhandlungen stellt die Stadt Ratzeburg den Schiedspersonen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung; dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wurde der Schiedsperson bereits durch die Verwaltung eine pauschale Zahlung in Höhe von insgesamt 50,00 €/Jahr für die gesamte Wahlperiode von fünf Jahren gewährt, mithin 250 €. Diese Zahlung erfolgte vergleichbar der Vorlagenpauschale für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und dient insbesondere der anteiligen Finanzierung technischer Ausstattung und digitaler Arbeitsmittel.

Seitens des Schiedsmannes wurde nun ergänzend die Zahlung einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € angeregt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer laufenden persönlichen Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Schiedsordnung Schleswig-Holstein nicht unmittelbar. Die Entscheidung hierüber obliegt der jeweiligen Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und bedarf einer entsprechenden Regelung in der örtlichen Entschädigungssatzung.

Die Praxis der Kommunen in Schleswig-Holstein ist unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise werden keine laufenden pauschalen Entschädigungen gezahlt; teilweise bestehen monatliche Pauschalen in unterschiedlicher Höhe.

Folgende Vergleichsbeispiele konnten recherchiert werden:

- Amt Sandesneben-Nusse: 20,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson
- Amt Lauenburgische Seen: 40,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson
- Amt Hohe Elbe: 26,00 € monatlich für die Bereitstellung privater Räumlichkeiten inkl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung
- Gemeinde Laboe: monatlich 40,00 € für die Schiedsperson sowie 20,00 € für die stellvertretende Schiedsperson.

- Amt Schrevenborn: je durchgeführter Beratung 10,00 €, je durchgeführter Schlichtungsverhandlung 20,00 €, damit sind alle mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen abgegolten
- Amt Itzstedt: 10,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson sowie Übernahme der Sachkosten
- Stadt Büdelsdorf: 40,00 € für die Schiedsperson, 25,00 € für die stellvertretende Schiedsperson
- Stadt Rendsburg: 40,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson, sofern sie länger als einen Monat vertritt

Daneben wird in den [Hinweisen](#) des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen darauf hingewiesen, dass insbesondere dann eine zusätzliche Entschädigung in Betracht kommen kann, wenn keine gemeindlichen Räumlichkeiten bereitgestellt werden und die Schiedsperson eigene Räumlichkeiten dauerhaft zur Verfügung stellen muss.

Die Entscheidung über die Einführung sowie die konkrete Höhe einer möglichen monatlichen Aufwandsentschädigung bleibt der politischen Beratung und Beschlussfassung der städtischen Gremien vorbehalten.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Änderung der Entschädigungssatzung wird ergänzend auf einen weiteren Sachverhalt hingewiesen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer vergangenen Sitzung am 23.03.2026 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Im Zuge der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde die bisherige Regelung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters gestrichen. Hintergrund hierfür war eine frühere Empfehlung der Kommunalaufsicht mit dem Verweis, dass u. a. das aktuelle Satzungsmuster für Hauptsatzungen von Städten eine entsprechende Regelung nicht mehr vorsehe.

Im Rahmen der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die bisherige Regelung nicht mehr vorgesehen werden solle. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Kommunalbesoldungsverordnung Schleswig-Holstein hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen ausdrücklich Höchstsätze vorsehe und keine verbindlichen Festbeträge festlege. Damit verbliebe grundsätzlich ein kommunaler Ermessens- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde wurde nunmehr empfohlen, eine entsprechende Regelung weiterhin vorzusehen, diese jedoch nicht mehr in der Hauptsatzung, sondern künftig in der Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg aufzunehmen. Hierdurch würde erreicht, dass weiterhin eine ausdrückliche kommunale Regelung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht und künftige Anpassungen flexibler vorgenommen werden können, da Änderungen der Entschädigungssatzung im Gegensatz zur Hauptsatzung keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Die beigefügte Änderungssatzung der Entschädigungssatzung enthält nunmehr wieder die vorherige Regelung gemäß Hauptsatzung, wonach eine Aufwandsent-

schädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen: je nach Gestaltung der monatlichen Aufwandsentschädigung

**Anlagenverzeichnis:**

II. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern